

# Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie

Erneuter Aufstellungsbeschluss und Freigabe zur  
erneuten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung



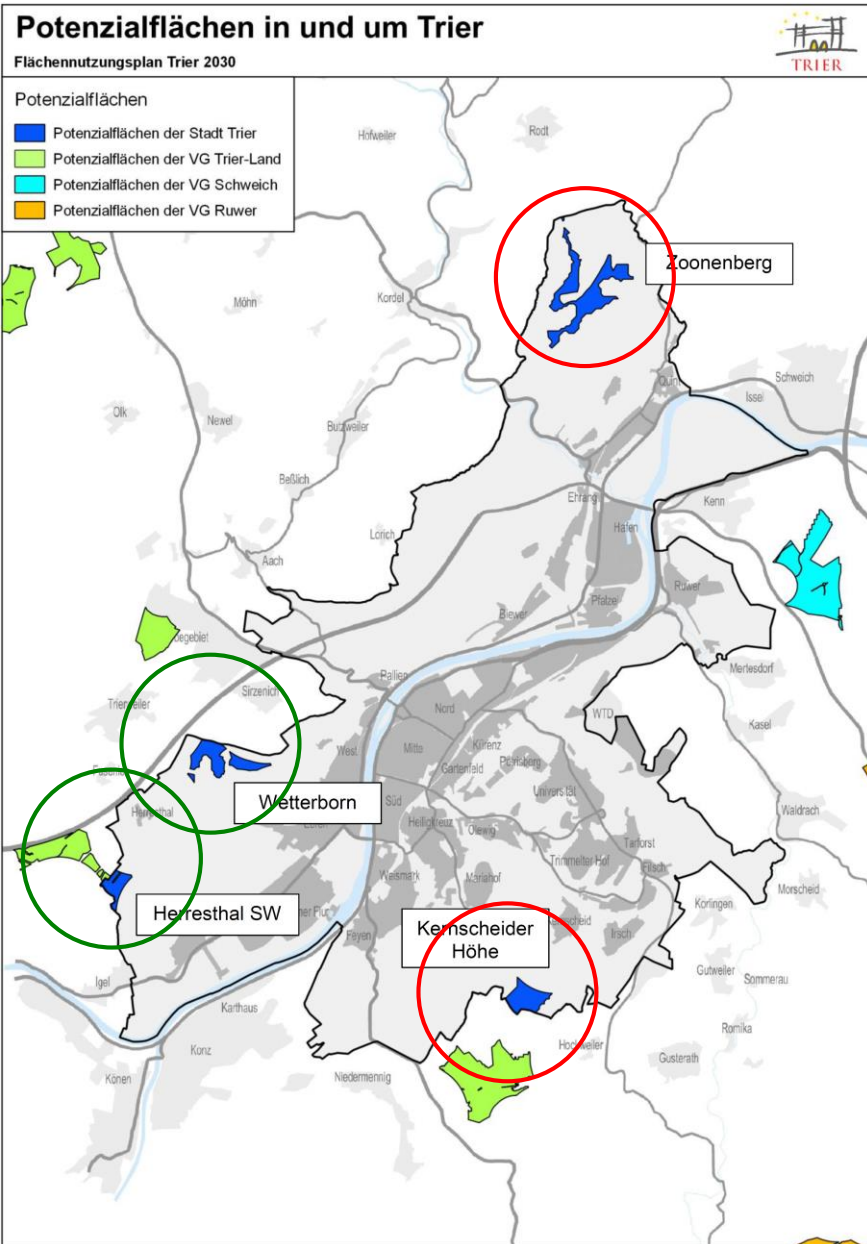
## **Inhalt**

- 1. Bisheriges Verfahren**
- 2. Rechtliche Rahmenbedingungen - Vorgaben nach Bundes- und Landesrecht**
  - Wind-an-Land-Gesetz des Bundes
  - Fortschreibung des LEP IV
- 3. Restriktionsanalyse**
- 4. Eignungsanalyse der verbliebenen Potenzialflächen**
- 5. Darstellungen im Flächennutzungsplan**
- 6. Visualisierung**
- 7. Weiteres Vorgehen**

# 1 Bisheriges Verfahren

## Bisheriges Verfahren

1. Teilfortschreibung des <b>LEP IV</b> : Verlagerung auf die Ebene der Bauleitplanung	Mai 2013
3. Teilfortschreibung des <b>LEP IV</b> : Neue Regeln für die Windkraft	Juli 2017
<b>FNP</b> -Teilfortschreibung Wind - <u>Erster</u> Entwurf Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	November bis Dezember 2017
4. Teilfortschreibung des <b>LEP IV</b> : Beschleunigung der Energiewende	Anhörung im Mai/Juni 2022
<b>Gesetzpaket des Bundes zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien</b> (Wind-an-Land-Gesetz)	Beschluss Juli 2022
<b>FNP</b> -Teilfortschreibung Wind - <u>Zweiter</u> Entwurf	Aktuell in Bearbeitung



## Erster Entwurf (2017)

- Vier potenzielle Standorte als Ergebnis der Raumanalyse
- Ergebnisse der Eignungsanalyse
  - Zoonenberg (Ehrang-Quint): 90,2 ha  
**Standort soll aufgegeben werden**, keine Eignung aufgrund von Artenschutz, massiver Eingriffe in alten Laubwaldbestand und schwieriger Zuwegung
  - Wetterborn (Euren): 45,5 ha  
**Standort soll weiter verfolgt werden**, Empfehlung für weitergehende Untersuchungen bzgl. Artenschutz und Immissionen zu Einzelhäusern in der Umgebung
  - Herresthal (Zewen): 20,2 ha  
**Standort soll weiter verfolgt werden**, Empfehlung für weitergehende Untersuchungen bzgl. Artenschutz und Immissionen zu Einzelhäusern in der Umgebung
  - Kernscheider Höhe (Kernscheid): 34,6 ha  
**Standort soll aufgegeben werden**, keine Eignung aufgrund von Artenschutz und Auswirkungen auf das Landschaftsbild

## **Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung aus dem Jahr 2017**

### **Öffentlichkeitsbeteiligung vom 29.11. bis 29.12.2017**

- Informationsveranstaltung 28.11.2017: keine Bürgerinnen und Bürger erschienen
- Eine Stellungnahme vom NABU, BUND und Pollichia

### **Wesentliche Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

- Bedenken hinsichtlich der visuellen Auswirkungen auf das Landschaftsbild
- Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf Artenschutz und Biotopschutz
- Bedenken im Hinblick auf die Eingriffe für die Errichtung der Windkraftanlagen (Zuwegung, Kranaufstellflächen)

# 2 Rechtliche Rahmenbedingungen

## Bisherige Gesetzeslage

### Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Zulässigkeit überall dort, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist
- ⇒ Gefahr des ungeordneten Wildwuchses von Windenergieanlagen

### Planvorbehalt: Steuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen über die Raumordnung oder Flächennutzungsplanung (§ 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB)

- Schlüssiges und flächendeckendes Gesamtkonzept, in dem der Windenergie „substanziell Raum verschaffen wird“ (Substanzgebot)
- Ausweisung von geeigneten Flächen für die Windenergie hat Ausschluss im übrigen Plangebiet zur Folge
- Ausweisung von mind. einer Fläche für die Windenergie zur Steuerung über den sog. Planvorbehalt erforderlich



# Klimaschutzgesetzgebungspaket des Bundes (Juli 2022)

## Überblick über die maßgeblichen Gesetzesnovellen zum Ausbau der Windenergie an Land

### Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)

- Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§ 2 EEG)
- Deutliche Anhebung der Ausbauziele

### Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG)

- Abhilfe gegen den Mangel verfügbarer Flächen durch Festlegung verbindlicher Flächenziele zur Umsetzung der im EEG 2023 vorgesehenen Ausbauziele

### Baugesetzbuch (BauGB)

- Integration der Flächenvorgaben und Verknüpfung der planerischen Steuerung an das Erreichen der Flächenvorgaben
- Vereinfachung der Planverfahren

### Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- Möglichkeit zur Einbeziehung von Landschaftsschutzgebieten für den Windenergieausbau
- Bundeseinheitliche Standards für artenschutzrechtliche Prüfungen im Genehmigungsverfahren

# Wind-an-Land-Gesetz

## Verpflichtung zur Ausweisung eines festgelegten Flächenbeitragswert

### § 3 WindBG - Verpflichtungen der Länder

Verpflichtung zur Ausweisung eines prozentualen Anteils der Landesfläche für die Windenergie an Land („Flächenbeitragswert“) zur Umsetzung der im EEG 2023 vorgesehenen Ausbauzielen durch

- Ausweisung in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen oder
- Sicherstellung der Erreichung der Flächenbeitragswerte durch regionale oder kommunale Teilflächenziele durch Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung

### § 4 WindBG – Anrechenbare Fläche

- Rotorblätter können über die Grenze hinausragen
- Rotor-innerhalb-Flächen sind nur anteilig anzurechnen

**Flächenbeitragswerte 2027 und 2032** (Ergebnis einer Flächenpotenzialstudie im Auftrag des BMWK)

Bundesland	Spalte 1: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 2: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 3: Landesflächen (in km <sup>2</sup> )
Baden-Württemberg	1,1	1,8	35 747,82
Bayern	1,1	1,8	70 541,57
Berlin	0,25	0,50	891,12
Brandenburg	1,8	2,2	29 654,35
Bremen	0,25	0,50	419,62
Hamburg	0,25	0,50	755,09
Hessen	1,8	2,2	21 115,64
Mecklenburg-Vorpommern	1,4	2,1	23 295,45
Niedersachsen	1,7	2,2	47 709,82
Nordrhein-Westfalen	1,1	1,8	34 112,44
Rheinland-Pfalz	1,4	2,2	19 858,00
Saarland	1,1	1,8	2 571,11
Sachsen	1,3	2,0	18 449,93
Sachsen-Anhalt	1,8	2,2	20 459,12
Schleswig-Holstein	1,3	2,0	15 804,30
Thüringen	1,8	2,2	16 202,39

# Wind-an-Land-Gesetz

## Rechtsfolge bei Erreichen oder Nicht-Erreichen des Flächenbeitragswerts

### § 249 BauGB - Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land

#### Zulässigkeit bei **Einhalten** des Flächenbeitragswertes oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels zum Stichtag

- Privilegierung von Windenergieanlagen außerhalb der ausgewiesenen Flächen entfällt (Zulässigkeit als „sonstiges Vorhaben“ nach § 35 Abs. 2 BauGB)

#### Zulässigkeit bei **Verfehlen** des Flächenbeitragswertes oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels zum Stichtag

- Privilegierung von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich
- Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung können der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen gestellt werden
- Ggf. bestehende landesgesetzliche Mindestabstandsregelungen werden unanwendbar
- Bei Festlegung von Teilflächenzielen entfällt die Rechtsfolge auf die jeweilige Region oder Gemeinde, ansonsten auf das Landesgebiet

# Wind-an-Land-Gesetz

## Flankierende Maßnahmen zur Vereinfachung der Planverfahren

### § 249 BauGB - Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land

#### Substanzgebot

Ablösung der komplexen methodischen Anforderungen des „Substanzgebotes“ durch die auf Grundlage des WindBG festgelegten Mengenvorgaben

#### Bindung an Ziele der Raumordnung und Darstellungen von Flächennutzungsplänen

Zum Erreichen der Flächenbeitragswerte oder Teilflächenziele entfällt die Bindung an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder Darstellungen im Flächennutzungsplänen

#### Festlegung von Mindestabständen

Festlegung von Mindestabständen zu Wohnnutzungen durch Landesgesetze bis zu 1.000 m (ab Mitte Mastfuß) zulässig

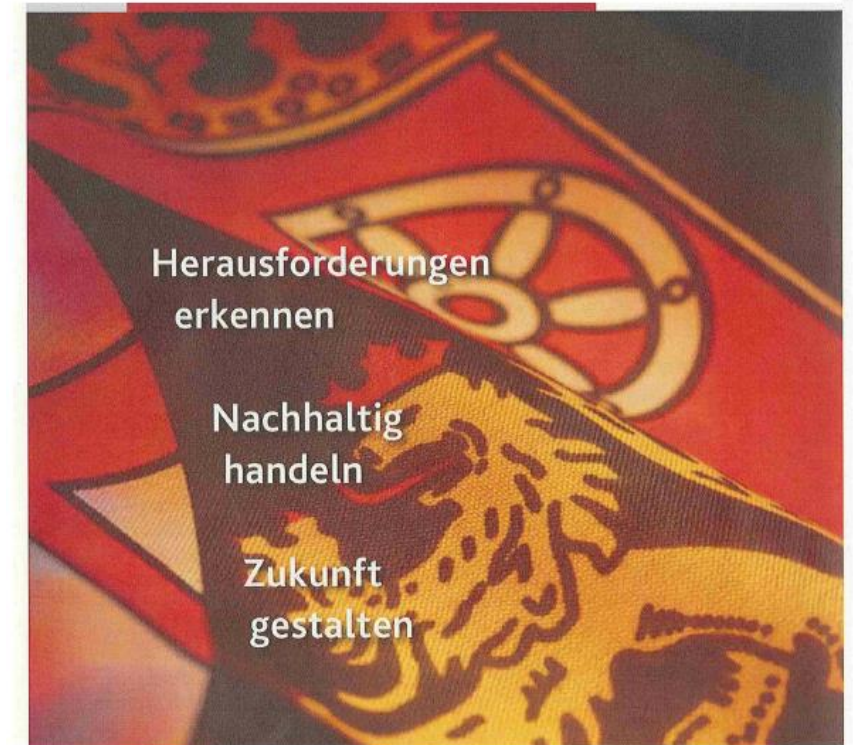
## Geplante Änderungen durch das Land

### Entwurf zur Vierten Teilfortschreibung des LEP IV (April 2022)

- Schaffung der Rahmenbedingungen für die Beschleunigung der Energiewende und das Erreichen der rheinland-pfälzischen Klimaschutzziele und der energiepolitischen Unabhängigkeit
- Eröffnung neuer Potenzialflächen und Suchräume für die Windenergie
- **2 % der Landesfläche** für die Nutzung von Windenergie

#### VIERTE TEILFORTSCHREIBUNG LEP IV

ENTWURFSFASSUNG FÜR DAS ANHÖRUNGS- UND BETEILIGUNGSVERFAHREN



## LEP IV 4. Teilfortschreibung

### Wesentliche Änderungen in Bezug auf Windenergie

#### **Konzentrationsgebot** (Ziel 163 g wird zu Grundsatz 163 g)

- Herabstufung des Konzentrationsgebots (d.h. räumlicher Verbund von mind. 3 Windenergieanlagen) als Soll-Bestimmung ⇒ abwägungszugänglich

#### **Mindestabstände zu bewohnten Gebieten** (Z 163 h)

- Reduzierung des einzuhaltenden Mindestabstands zu bewohnten Gebieten von 1.000 m bzw. 1.100 m bei Anlage > 200 m auf 900 m ohne Höhenstaffelung
- Klarstellung bzgl. der Einhaltung der Mindestabstände ausschließlich für die konkrete Windenergieanlage selbst, gemessen ab Mastfußmitte

#### **Mindestabstände bei Repowering** (Z 163 i)

- Repowering-Bonus: Weitere Unterschreitung der Mindestabstände zu bewohnten Gebieten von bisher 10 % auf nun 20 % (ergibt 720 m)
- Reduzierung der Voraussetzungen an die Unterschreitung der Mindestabstände bzgl. der Steigerung der Leistung durch das Repowering und die Anzahl der Anlagen

# Wind-an-Land-Gesetz

## Auswirkungen auf die Raumordnung in Rheinland-Pfalz

- Diskrepanz zwischen dem zugewiesenen Flächenbeitragswert durch den Bund von **2,2 %** der Landesfläche und den Zielsetzungen Landes RLP von **2 %** der Landesfläche
  - Erforderlichkeit der **Festlegung von verbindlichen regionalen oder kommunalen Teilflächenzielen** durch Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung
  - Alternativ: Möglichkeit der Verlagerung der Steuerung zurück auf die Ebene der Landes- und Regionalplanung
- ⇒ Anpassungsbedarf des LEP IV an die Vorgaben des Wind-an-Land-Gesetzes
- ⇒ Klärung bzgl. verschiedener Fragen zum Verfahren erforderlich

## Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanung in Trier

Die weitere Planung der Stadt Trier

- ⇒ geht von der Festlegung von Teilflächenzielen aus, wobei das konkrete Flächenziel noch durch das Land festgelegt werden muss
- ⇒ geht davon aus, dass kein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist

# 3 Restriktionsanalyse



# Restriktionsanalyse – Methodische Vorgehensweise

**Festhalten an der bisherigen, bewährten methodischen Vorgehensweise durch Bildung von Ausschlussgebieten**

## **1. Beurteilungsebene 1: Ausschlussgebiete nach harten Tabukriterien**

Ausschluss derjenigen Flächen, die als harte Tabuzonen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind

## **2. Beurteilungsebene 2: Ausschlussgebiete nach weichen Tabukriterien**

Ausschluss derjenigen Flächen, die aus Sicht der Stadt Trier aus unterschiedlichen Gründen von vorneherein ausgeschlossen werden (Bereiche mit erheblichen Widerständen oder wesentlichen Beeinträchtigungen anderer Nutzungen)

## **3. Eignungsanalyse der verbliebenen Potenzialflächen**

Prüfung der verbliebenen Potenzialflächen hinsichtlich ihrer Eignung

# Kriterien zur Ermittlung geeigneter Fläche

## Beurteilungsebene 1: Harte Tabukriterien

- Ausschlussgebiete nach Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung
  - Siedlungsgebiete (Wohn-, Dorf-, Misch-, Kern und urbane Gebiete) mit **900 m** Schutzabstand
  - Naturschutzgebiete
  - Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft 1. und 2. Stufe
  - Natura 2000-Gebiet mit sehr hohem Konfliktpotenzial nach dem naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie (FFH-Gebiet Mattheiser Wald)
  - Laubwälder älter 120 Jahre größer 10 ha
  - Wasserschutzgebiete Zone I
- Abstände zu klassifizierten Straßen nach Bundes- und Landesstraßengesetz

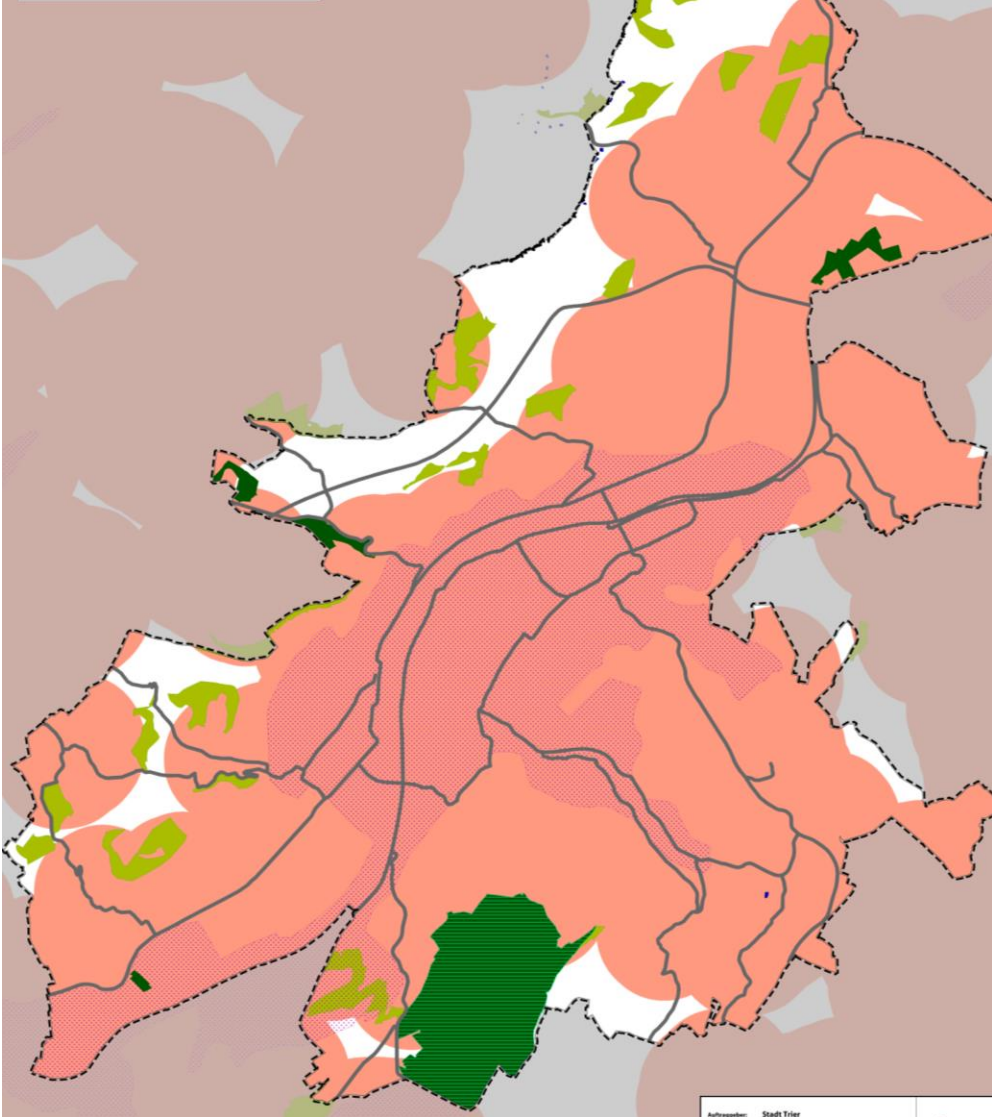
# Kriterien zur Ermittlung geeigneter Fläche

## Beurteilungsebene II: Weiche Tabukriterien

- Schutzabstände zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich
- Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile
- Natura 2000-Gebiet mit mittlerem bis hohem Konfliktpotenzial nach dem naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie
- Wasserschutzgebiete Zone II
- Schutzabstand zu Hochspannungsleitungen
- Hangneigung von maximal 20 %
- Windhöffigkeit: durchschnittliche Windgeschwindigkeit von mind. 6,0 m/s in 140 m über Grund
- Mindestflächengröße von 5 ha

**Ausschluss aus rechtlichen / tatsächlichen Gründen  
("Harte Tabuzonen")**

- Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft, Wertstufe 1 und 2
- Natura 2000-Gebiet mit sehr hohem Konfliktpotenzial
- Naturschutzgebiet
- Laubwaldbestand älter als 120 Jahre und > 10 ha
- Wasserschutzgebiet, Zone I
- Anbauverbotszone an klassifizierter Straße
- Schutzabstand von 900 m zu bestehenden und geplanten Wohngebieten im Innenbereich

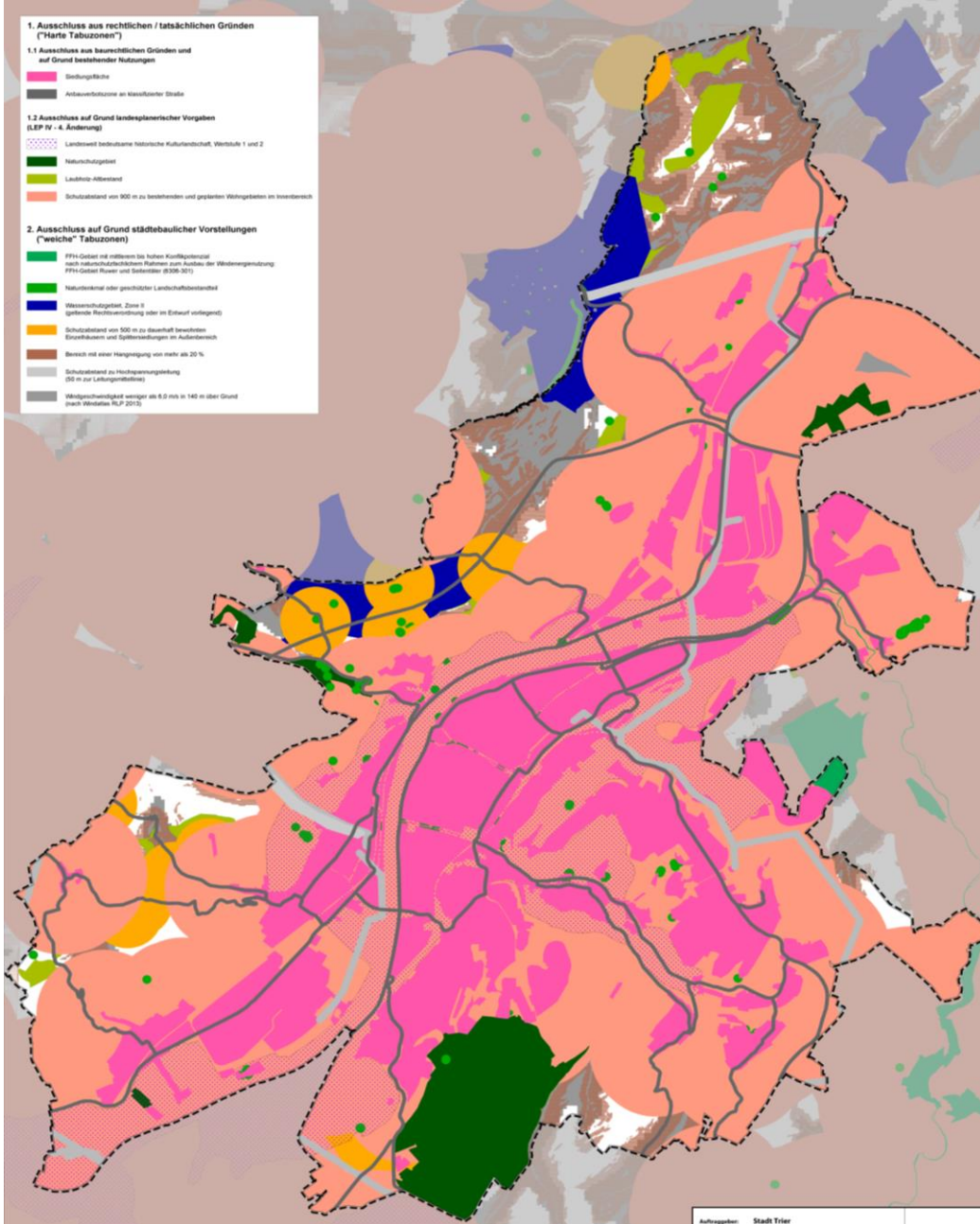


# Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen unter Anwendung der harten Ausschlusskriterien (Beurteilungsebene I)

## Ausschluss aus rechtlichen / tatsächlichen Gründen ("Harte Tabuzonen")

- Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft, Wertstufe 1 und 2
- Natura 2000-Gebiet mit sehr hohem Konfliktpotenzial
- Naturschutzgebiet
- Laubwaldbestand älter als 120 Jahre und > 10 ha
- Wasserschutzgebiet, Zone I
- Anbauverbotszone an klassifizierter Straße
- Schutzabstand von 900 m zu bestehenden und geplanten Wohngebieten im Innenbereich

# Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen unter Anwendung der harten und weichen Ausschlusskriterien (Beurteilungsebene I und II)



## 1. Ausschluss aus rechtlichen / tatsächlichen Gründen ("Harte Tabuzonen")

### 1.1 Ausschluss aus baurechtlichen Gründen und auf Grund bestehender Nutzungen

- Siedlungsfläche
- Anbauverbotszone an klassifizierter Straße

### 1.2 Ausschluss auf Grund landesplanerischer Vorgaben (LEP IV - 4. Änderung)

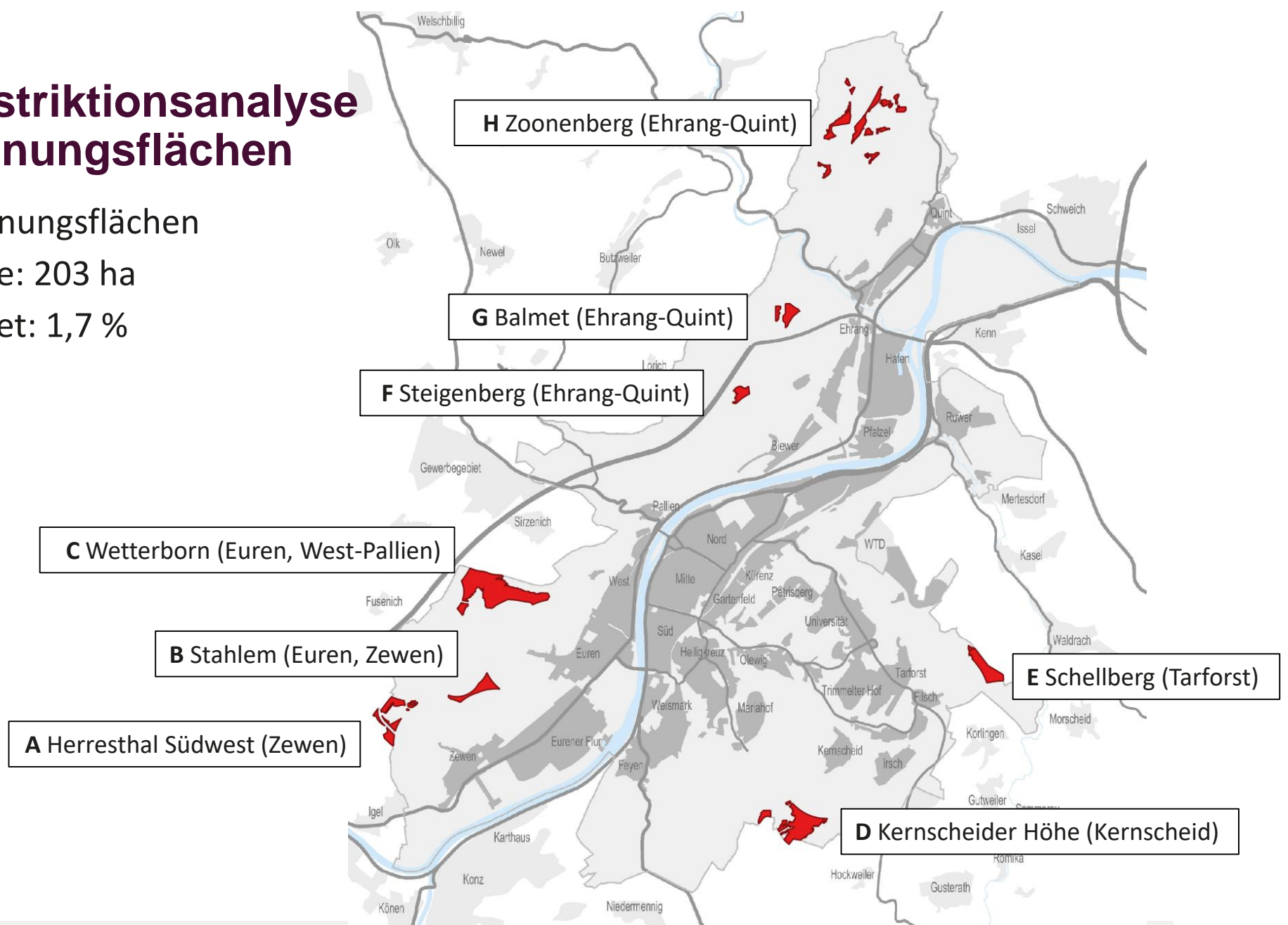
- Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft, Wertstufe 1 und 2
- Naturschutzgebiet
- Laubholz-Altbestand
- Schutzabstand von 900 m zu bestehenden und geplanten Wohngebieten im Innenbereich

## 2. Ausschluss auf Grund städtebaulicher Vorstellungen ("weiche" Tabuzonen)

- FFH-Gebiet mit mittlerem bis hohem Konfliktpotenzial nach naturschutzfachlichem Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung; FFH-Gebiet Ruwer und Seitentäler (6306-301)
- Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbestandteil
- Wasserschutzgebiet, Zone II (geltende Rechtsverordnung oder im Entwurf vorliegend)
- Schutzabstand von 500 m zu dauerhaft bewohnten Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich
- Bereich mit einer Hangneigung von mehr als 20 %
- Schutzabstand zu Hochspannungsleitung (50 m zur Leitungsmittellinie)
- Windgeschwindigkeit weniger als 6,0 m/s in 140 m über Grund (nach Windatlas RLP 2013)

# Ergebnis der Restriktionsanalyse – Potenzielle Eignungsflächen

- Acht potenzielle Eignungsflächen
- Gesamtflächengröße: 203 ha
- Anteil am Stadtgebiet: 1,7 %



# 4 Eignungsanalyse der verbliebenen Potenzialflächen

# A – Herresthal Südwest (Zewen)

Flächengröße: 20,8 ha

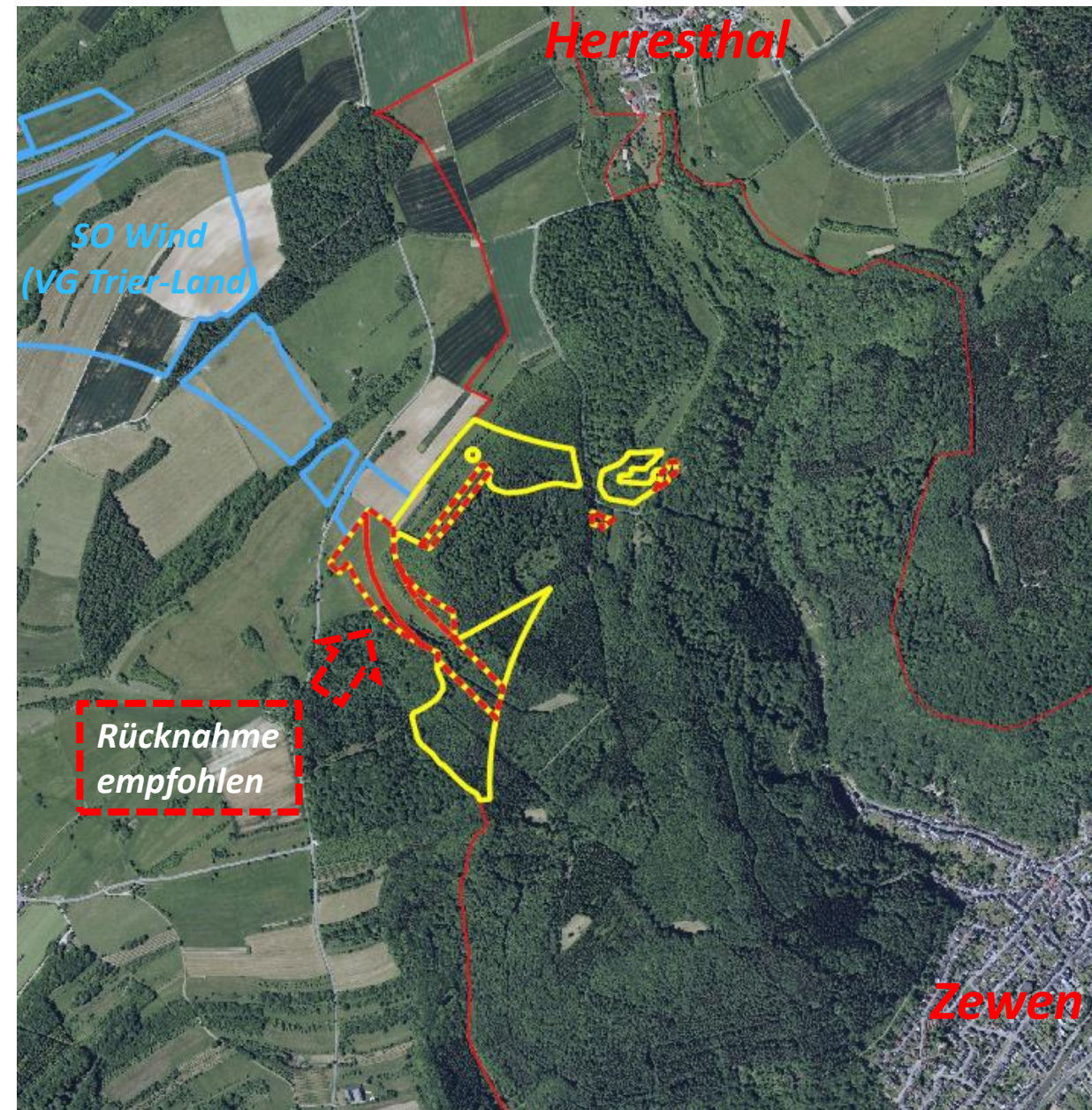
Aktuelle Nutzung: Wald, Offenland

Windhöffigkeit (m/s in 140m): 6,1 -6,4 m/s

## Restriktionen/Einschränkungen

- Anbauverbotszone entlang der K1 und K2 sowie der geplanten Westumfahrung
- Artenschutz (Vorkommen von Fledermäusen in Waldrandbereichen wahrscheinlich)
- Schutzbedürftigkeit von Teilbereichen (Magerwiese, starkholzreiche Waldbestände, Orchideen-Buchenwald)
- Sichtbarkeit aus dem Moseltal, untergeordnet Saartal und Sauertal
- Denkmalschutz: Westwallanlage

⇒ Reduzierung der Fläche um Trasse der geplanten Westumfahrung (mit Anbauverbotszone) sowie die Orchideen-Buchenwälder (von 20,8 ha auf 13,6 ha)





## B – Stahlem (Euren, Zewen)

Flächengröße: 12,8 ha

Aktuelle Nutzung: Wald

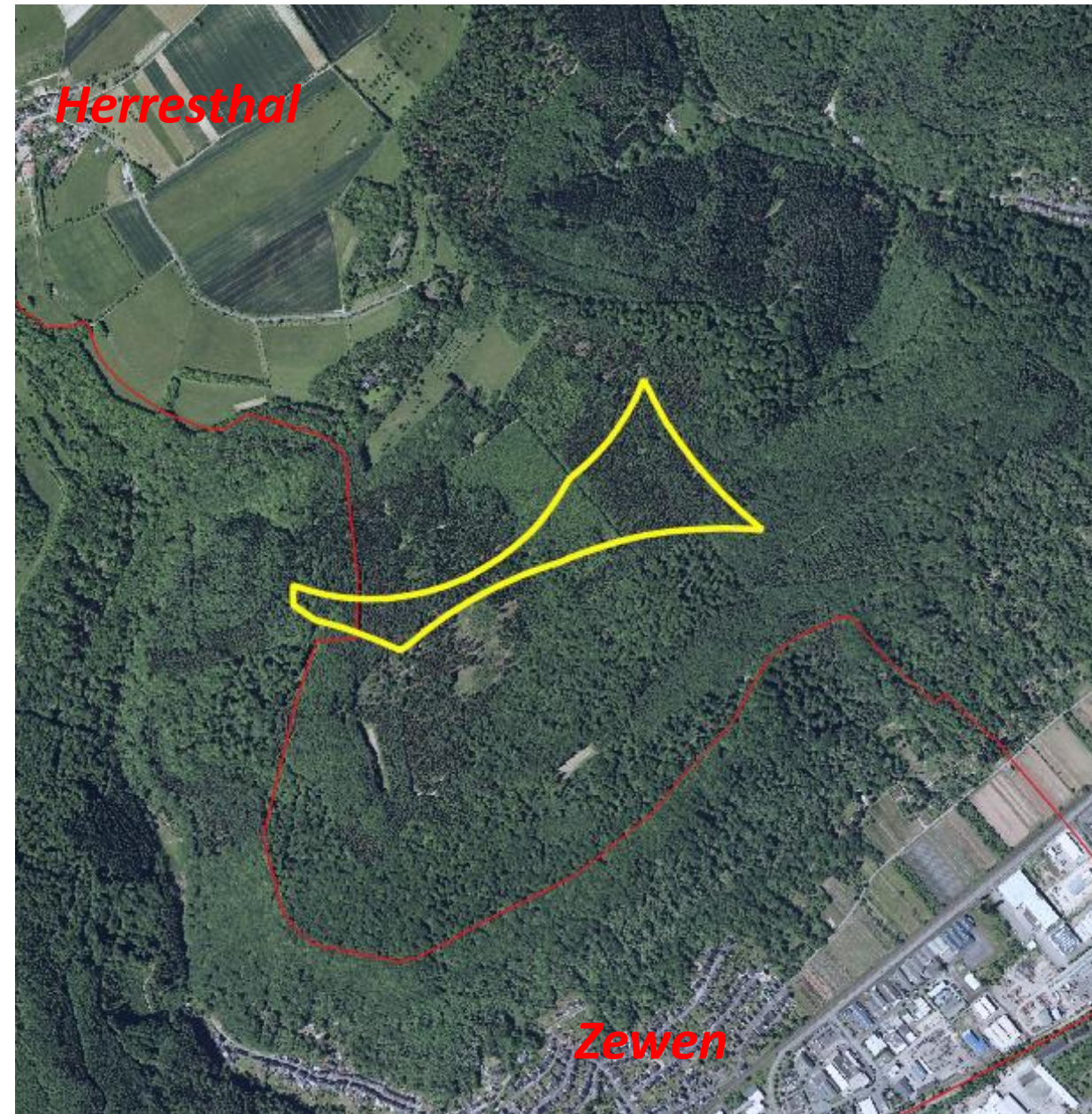
Windhöffigkeit (m/s in 140m): 6,0 -6,4 m/s

### Restriktionen/Einschränkungen

- Kleinflächige Alt- bzw. Starkholzbestände
- Artenschutz (Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen)
- Deutliche Sichtbarkeit aus dem Moseltal

⇒ Fläche kann vorbehaltlich der noch zu klärenden Konflikte (Artenschutz, Landschaftsbild) weiter verfolgt werden

⇒ Sensible Bereiche sollten bei der Festlegung der konkreten Einzelstandorte freigehalten werden



# C – Wetterborn (Euren, West-Pallien)

Flächengröße: 67,5 ha

Aktuelle Nutzung: Wald, Offenland

Windhöffigkeit (m/s in 140m): 6,0 -6,6 m/s

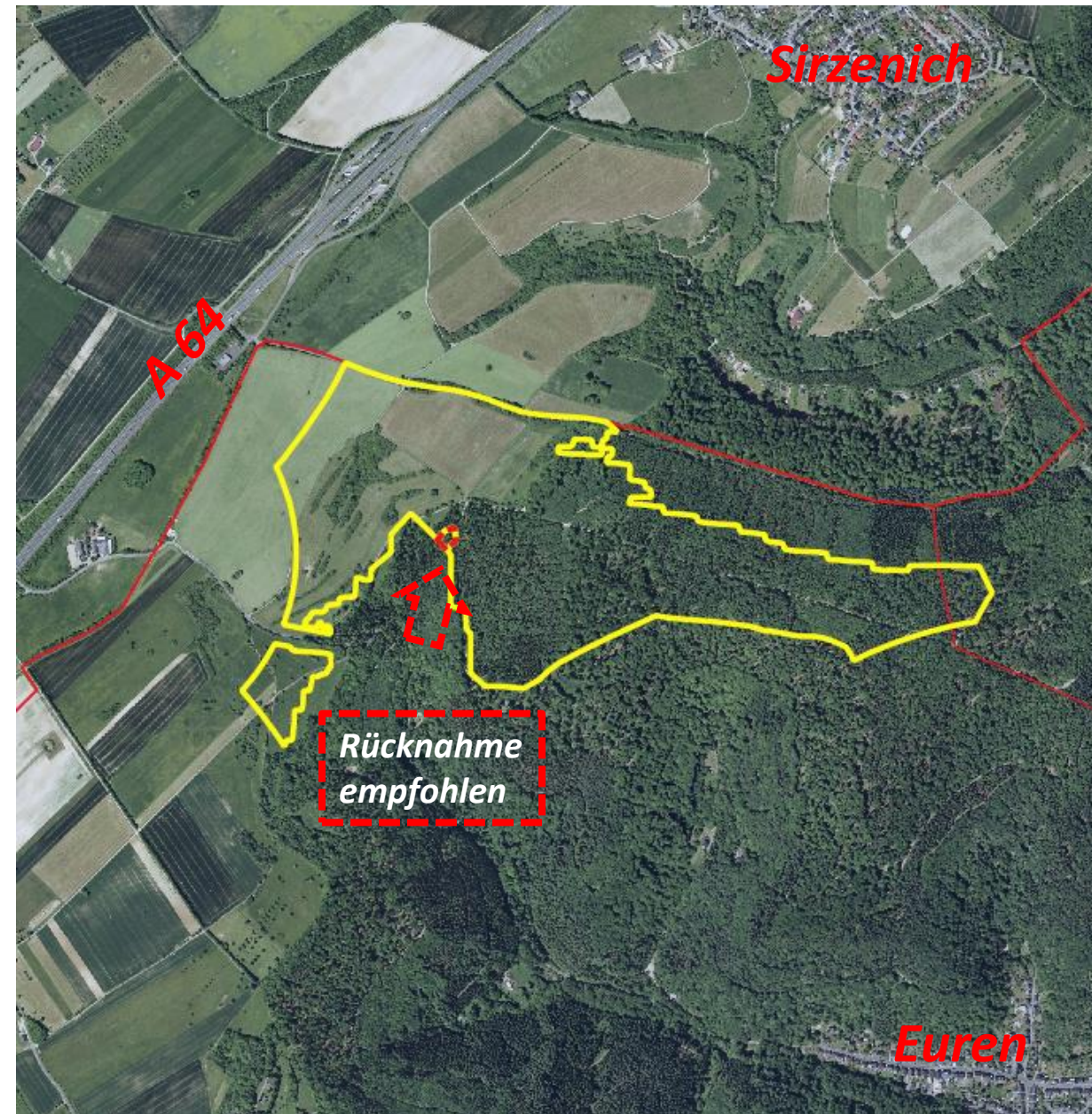
## Restriktionen/Einschränkungen

- Artenschutz (Rotmilan, Fledermäuse)
- Pauschalschutzflächen (Magerwiese) im Westteil
- Buchenwaldbestände mit Altholz
- Quellbereich des Eurener Bachs
- Deutliche Sichtbarkeit aus dem Moseltal
- Nähe zur landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft (Moseltal) mit minimal 300 m Entfernung
- Denkmalschutz: Hügelgräber und Westwallanlage

⇒ **Verkleinerung um gesetzlich geschützte Biotop (von 67,7 ha auf 67,5 ha)**

⇒ **Fläche kann vorbehaltlich der noch zu klärenden Konflikte (Artenschutz, Landschaftsbild, Denkmalschutz) weiter verfolgt werden**

⇒ **Sensible Bereiche sollten bei der Festlegung der konkreten Einzelstandorte mit entsprechenden Schutzabständen freigehalten werden**



## D – Kernscheider Höhe (Kernscheid)

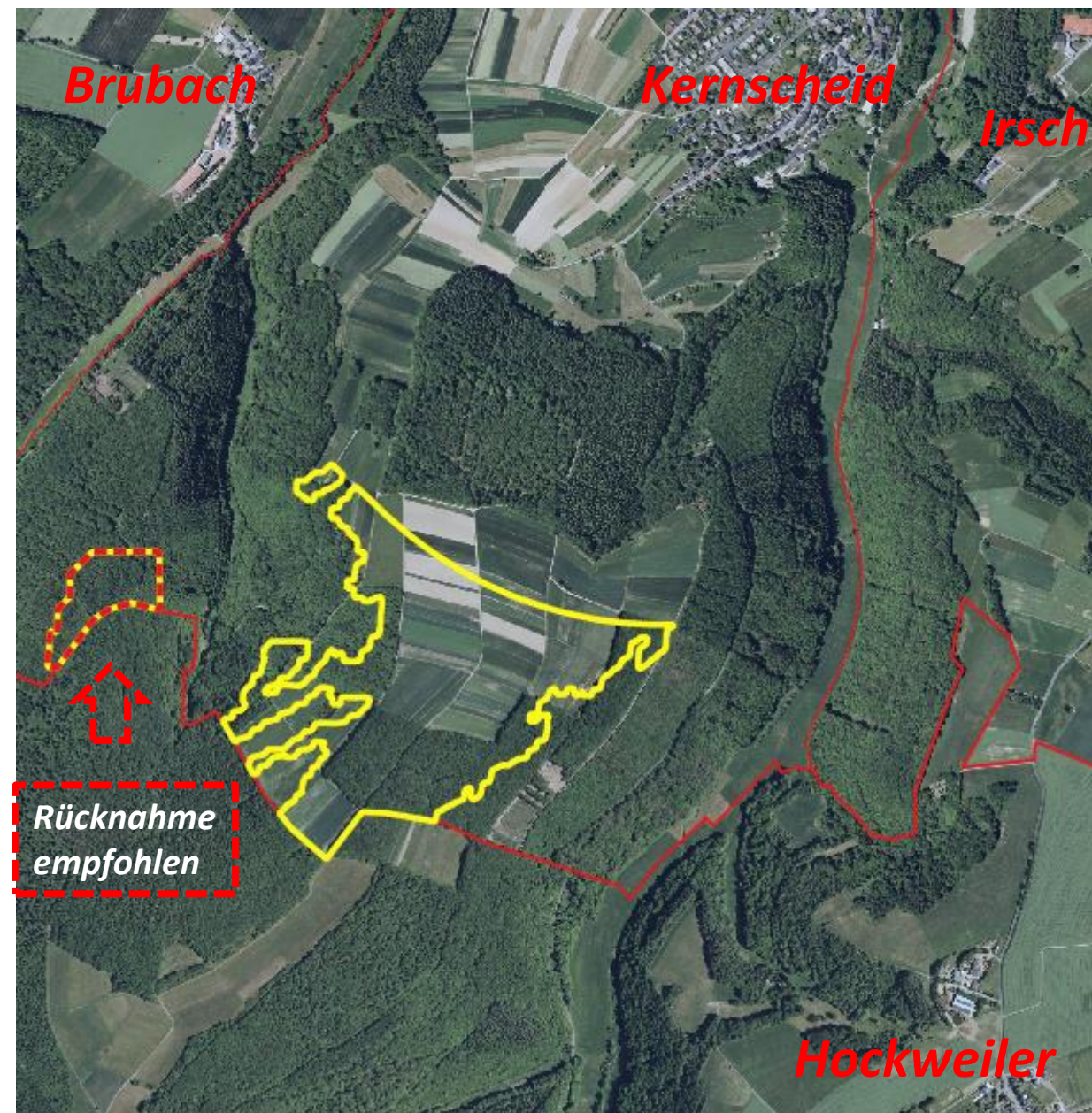
Flächengröße: 35,4 ha

Aktuelle Nutzung: Wald, Offenland

Windhöflichkeit (m/s in 140m): 6,0 -6,7 m/s

### Restriktionen/Einschränkungen

- Artenschutz (Vorkommen von Fledermäusen im Wald und in den Waldrandbereichen wahrscheinlich)
  - Deutliche Sichtbarkeit aus dem Moseltal, aus Mariahof und Kernscheid sowie aus dem Saartal und Hockweiler
- ⇒ **Verzicht auf die abseits gelegene Teilfläche im Wald wegen hohem Erschließungsaufwand (Reduzierung von 35,4 ha auf 32,2 ha)**
- ⇒ **Fläche kann vorbehaltlich der noch zu klärenden Konflikte (Artenschutz, Landschaftsbild) weiter verfolgt werden**



# E – Schellberg (Tarforst)

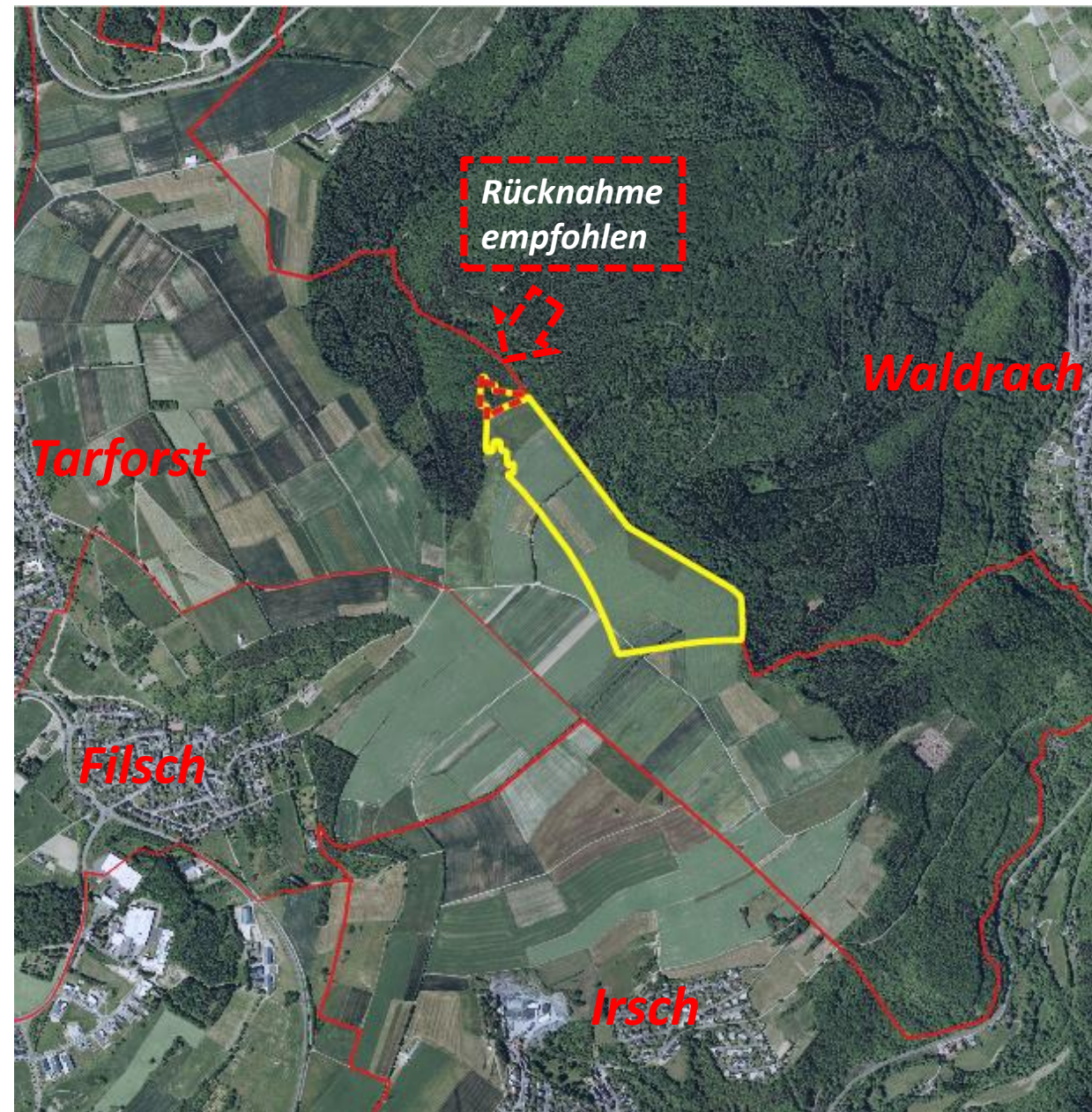
Flächengröße: 17,8 ha

Aktuelle Nutzung: überwiegend Ackerbau, Wald

Windhöufigkeit (m/s in 140m): 6,2 -6,8 m/s

## Restriktionen/Einschränkungen

- Artenschutz (Vorkommen von Fledermäusen in den Waldrandbereichen wahrscheinlich)
  - Deutliche Sichtbarkeit aus dem Moseltal und dem Ruwertal (landesweit historische Kulturlandschaft Wertstufe III)
- ⇒ **Verzicht auf die kleine Waldfläche wegen Hangneigung von 16 bis 20 % (Reduzierung von 17,8 ha auf 17,2 ha)**
- ⇒ **Fläche kann vorbehaltlich der noch zu klärenden Konflikte (Artenschutz, Landschaftsbild) weiter verfolgt werden**



# F – Steigenberg (Ehrang-Quint)

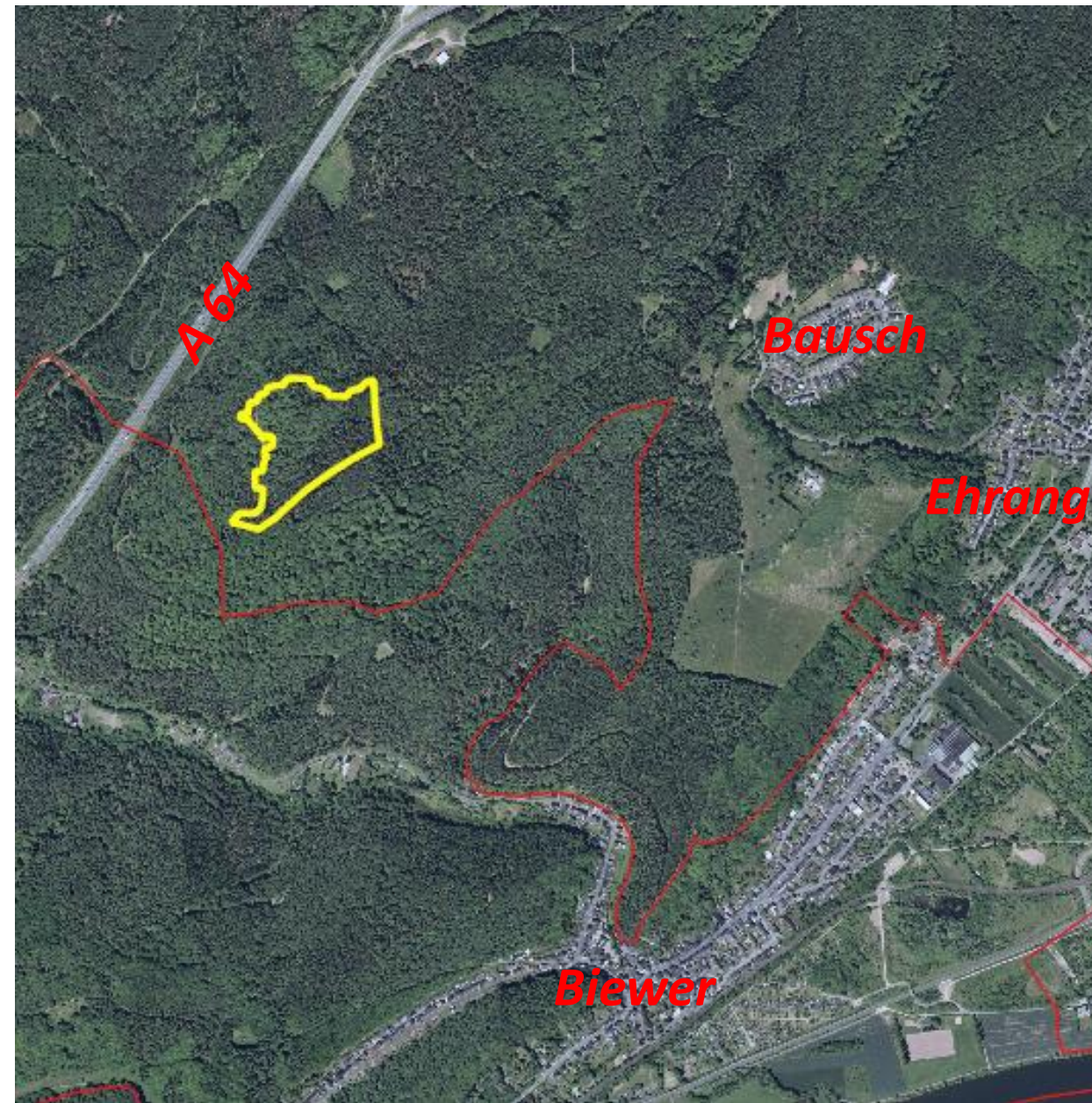
Flächengröße: 6,4 ha

Aktuelle Nutzung: Wald

Windhöffigkeit (m/s in 140m): 6,4 -6,7 m/s

## Restriktionen/Einschränkungen

- Artenschutz (Vorkommen von Fledermäusen im Wald wahrscheinlich)
  - Lage im Wasserschutzgebiet Zone III (Maßnahmen zur Vermeidung von Stoffeintragungen und sonstiger Beeinträchtigungen erforderlich)
  - Sichtbarkeit aus dem Moseltal
- ⇒ Fläche kann vorbehaltlich der noch zu klärenden Konflikte (Artenschutz, Grundwasserschutz, Landschaftsbild) weiter verfolgt werden



# G – Balmet (Ehrang-Quint)

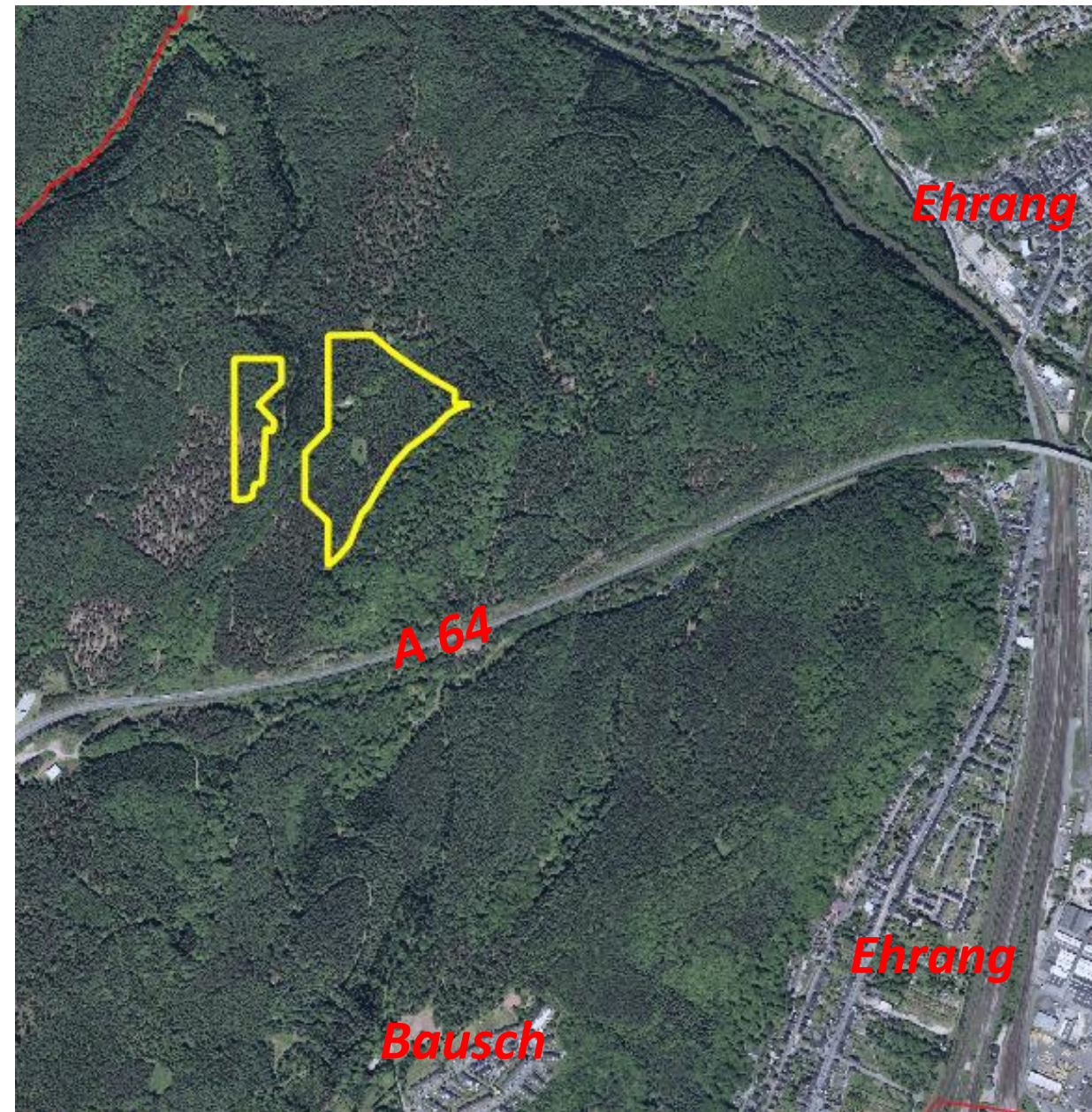
Flächengröße: 9,9 ha

Aktuelle Nutzung: Wald

Windhöffigkeit (m/s in 140m): 6,0 -6,2 m/s

## Restriktionen/Einschränkungen

- Artenschutz (Vorkommen von Fledermäusen im Wald wahrscheinlich)
  - Schutzabstand zu Naturdenkmal erforderlich
  - Beeinträchtigung benachbarter Biotope bei der Erschließung zu vermeiden
  - Teilweise Lage im Wasserschutzgebiet Zone III: Ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Stoffeintragungen und sonstiger Beeinträchtigungen erforderlich (aktualisierte Rechtsverordnung liegt bisher nur im Entwurf vor)
  - Deutliche Sichtbarkeit aus dem Moseltal
- ⇒ **Fläche kann vorbehaltlich der noch zu klärenden Konflikte (Artenschutz, Landschaftsbild) weiter verfolgt werden**



# H – Zoonenberg (Ehrang-Quint)

**Flächengröße:** 32,4 ha (12 Teilflächen aufgrund dazwischen liegender Hangbereiche mit Steigung > 20%)

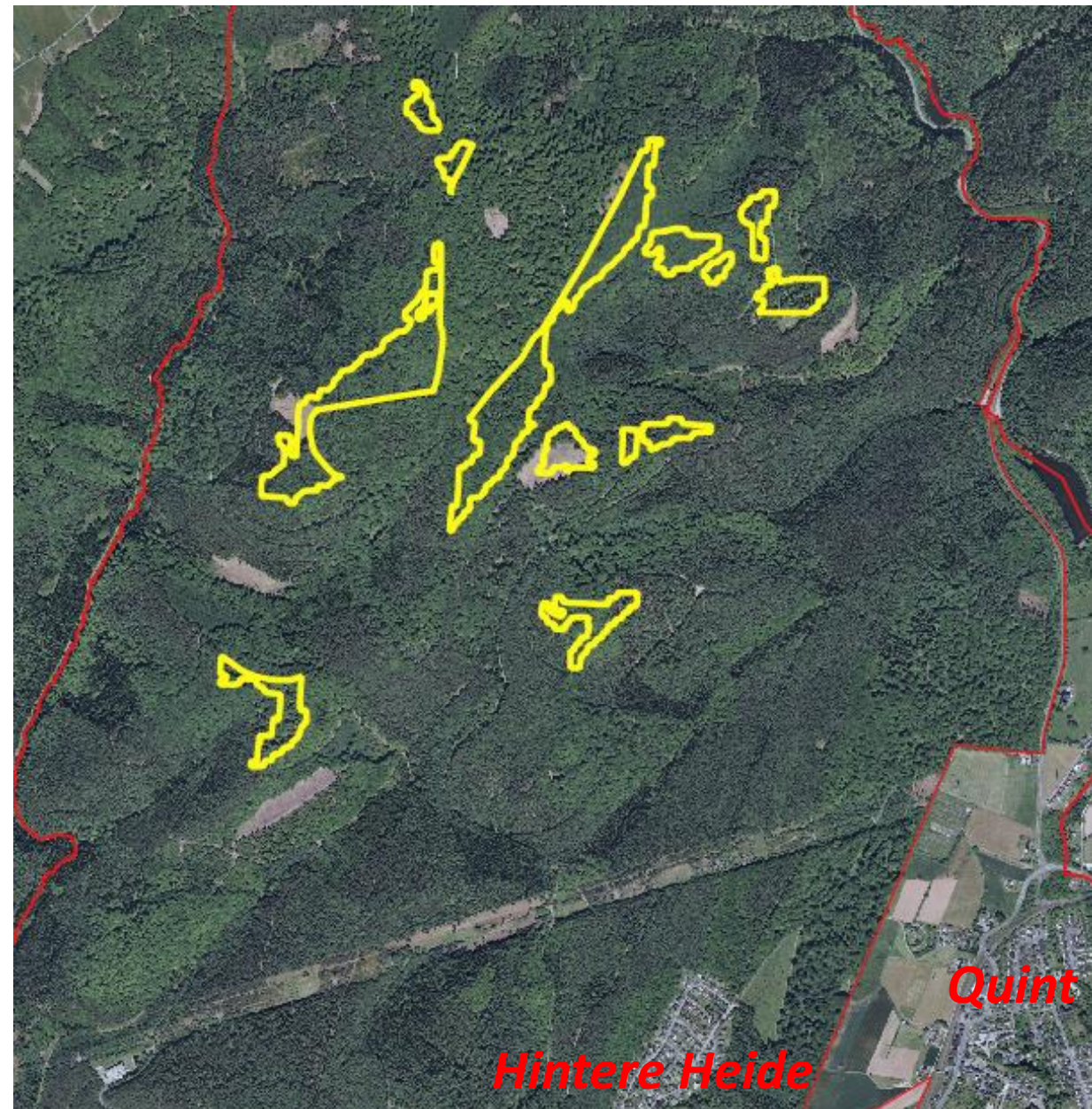
**Aktuelle Nutzung:** Wald

**Windhöffigkeit (m/s in 140m):** 6,0 -6,7 m/s

## Restriktionen/Einschränkungen

- Artenschutz (Nachweise von Fledermäusen, Wildkatze und Uhu in Gutachten aus 2017)
- Naturdenkmäler in den Randbereichen (Schutzabstände erforderlich)
- Teilweise Lage im Wasserschutzgebiet Zone III: Ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Stoffeintragungen und sonstiger Beeinträchtigungen erforderlich (aktualisierte Rechtsverordnung liegt bisher nur im Entwurf vor)
- Erschließung: Massive Eingriffe in große geschlossene, bisher unzerschnittene Waldgebiete mit alt- bzw. starkholzreiche Laub- und Mischwaldbestände erforderlich
- Sichtbarkeit aus dem Moseltal, aufgrund großer Entfernung aber kaum visuelle Wirksamkeit

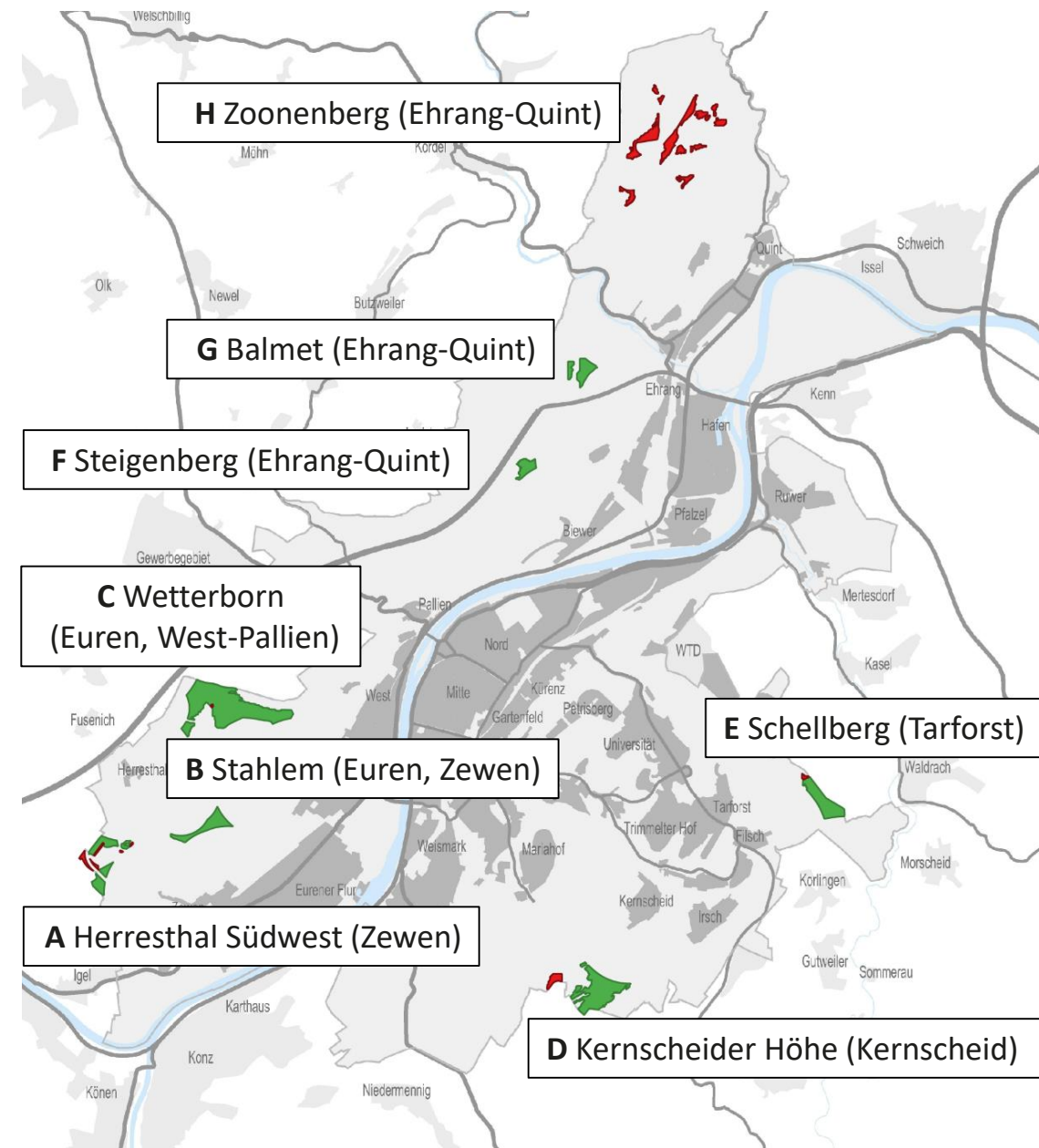
⇒ **Fläche soll angesichts massiver Konflikte nicht weiter verfolgt werden**



# Ergebnis der Eignungsanalyse

Kennung	Größe der potenziellen Eignungsfläche	Größe nach Empfehlung der Eignungsanalyse
<b>A Herresthal Südwest (Zewen)</b>	20,8 ha	13,6 ha
<b>B Stahlem (Euren, Zewen)</b>	12,8 ha	12,8 ha
<b>C Wetterborn (Euren, West-Pallien)</b>	67,7 ha	67,5 ha
<b>D Kernscheider Höhe (Kernscheid)</b>	35,4 ha	32,2 ha
<b>E Schellberg (Tarforst)</b>	17,8 ha	17,2 ha
<b>F Steigenberg (Ehrang-Quint)</b>	6,4 ha	6,4 ha
<b>G Balmet (Ehrang-Quint)</b>	9,9 ha	9,9 ha
<b>H Zoonenberg (Ehrang-Quint)*</b>	32,5 ha	entfällt
<b>Summe</b>	<b>203,3 ha</b>	<b>159,6 ha</b>
<b>Anteil am Stadtgebiet</b>		<b>1,4 %</b>

\* Bei der Fläche „Zoonenberg“ ist die Abweichung der Flächengröße gegenüber dem Vorentwurf aus 2017 insbesondere auf die Berücksichtigung der Hangneigung von >20% (weiches Kriterium) und die Aktualisierung der alten Laubwaldbestände (hartes Kriterium) zurückzuführen





# 5 Darstellungen im Flächennutzungsplan

## Darstellung im Flächennutzungsplan

- 7 Standortebereiche mit einem Flächenumfang von insg. 159,6 ha (vorbehaltlich der Ergebnisse einer detaillierten Umweltprüfung)
- Anteil am Stadtgebiet: 1,4 %
- Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“
- Darstellung von Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft können unterlagert werden
- Außerhalb der dargestellten Sondergebiete sind Windenergieanlagen unzulässig (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
- Festlegung, dass sich der Mast vollständig innerhalb des Sondergebiets liegen muss und der Rotor Flächen außerhalb des Sondergebiets überstreichen darf („Rotor-Out-Flächen“)



## Ersteinschätzung der Klimaauswirkungen – Betrieb der Anlagen

<b>Anzahl Anlagen</b>	13
<b>Durchschn. Leistung / Anlage in MW</b>	5,5
<b>Gesamtleistung in MW</b>	71,5
<b>Stromertrag (kWh/Jahr)</b>	113,6 Mio.
<b>Anzahl versorgter Haushalte / Anteil am Gesamtbestand Stadt Trier in %</b>	33.600 / 51,7 %

# 6 Visualisierung

## Vorgehen zur Visualisierung

- Panorama-Darstellungen der Standortbereiche von der Sickingenstraße auf Basis des Programms Google Earth Pro
- Visualisierung von Einzelstandorten auf Basis des Programms Google Earth Pro aus Sicht der Stadtteile
- Anzahl und konkrete Lage der Anlage aufgrund des derzeitigen Verfahrensstand grob geschätzt
- Gewählter Anlagentyp (ENERCON E-160):
  - Nabhöhe: 166 m
  - Rotor-Radius: 80 m
  - Leistung: 5,5 MW
- Zur besseren Sichtbarkeit wurden die Anlagen teilweise grün eingefärbt

⇒ **Detaillierte Betrachtung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und des Grades der Beeinträchtigung im Rahmen des noch zu erstellenden Umweltberichts**

# 6a Visualisierung Panorama

**A – Herresthal  
Südwest**

**B – Stahlem**

**C – Wetterborn**

Visualisierung vom  
Aussichtspunkt  
Sickingenstraße

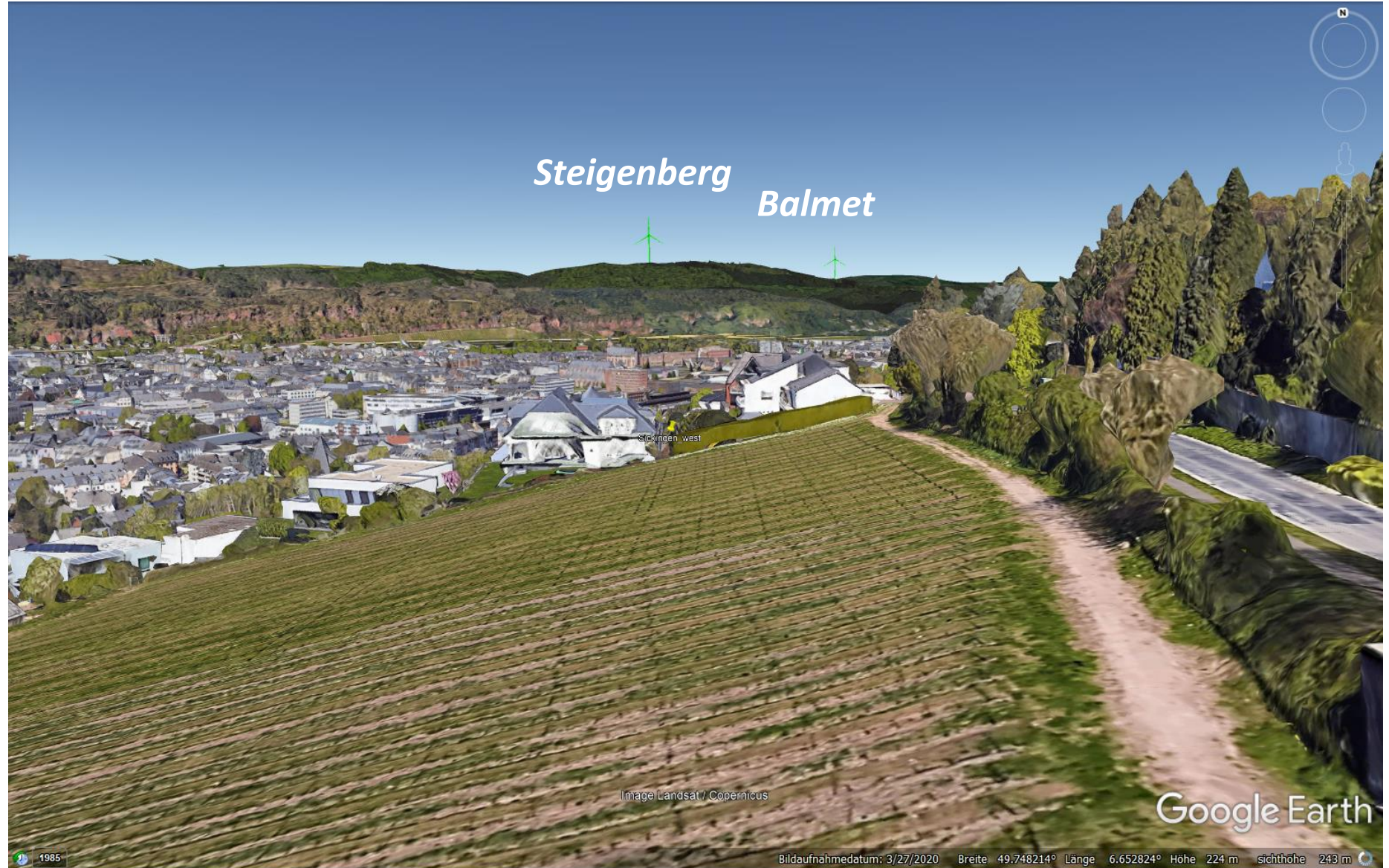


Quelle: Amt 61 auf Basis Google Earth Pro, 11.08.2022

## F – Steigenberg

## G – Balmet

Visualisierung vom  
Aussichtspunkt  
Sickingenstraße

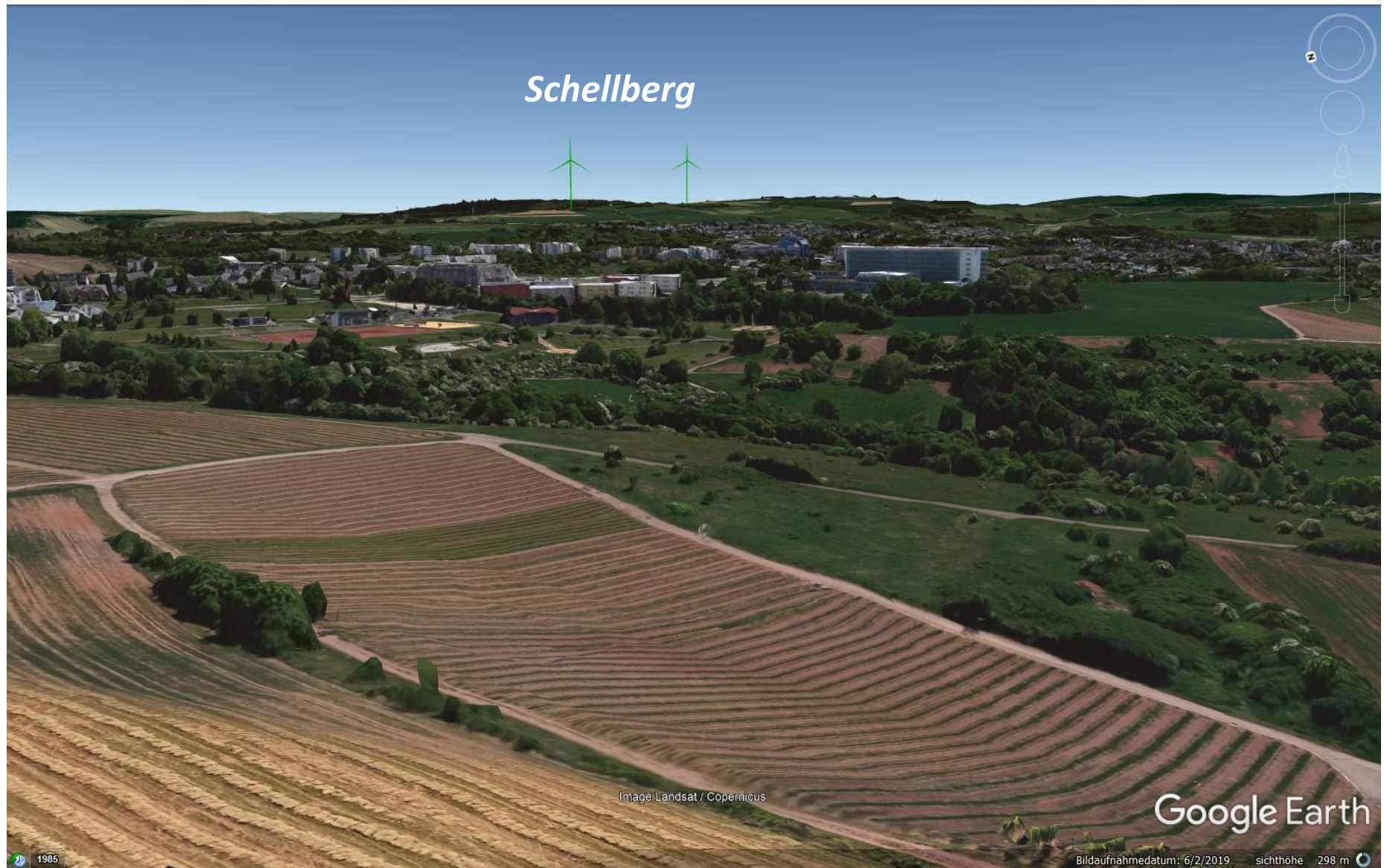


Quelle: Amt 61 auf Basis Google Earth Pro, 11.08.2022



## E – Schellberg

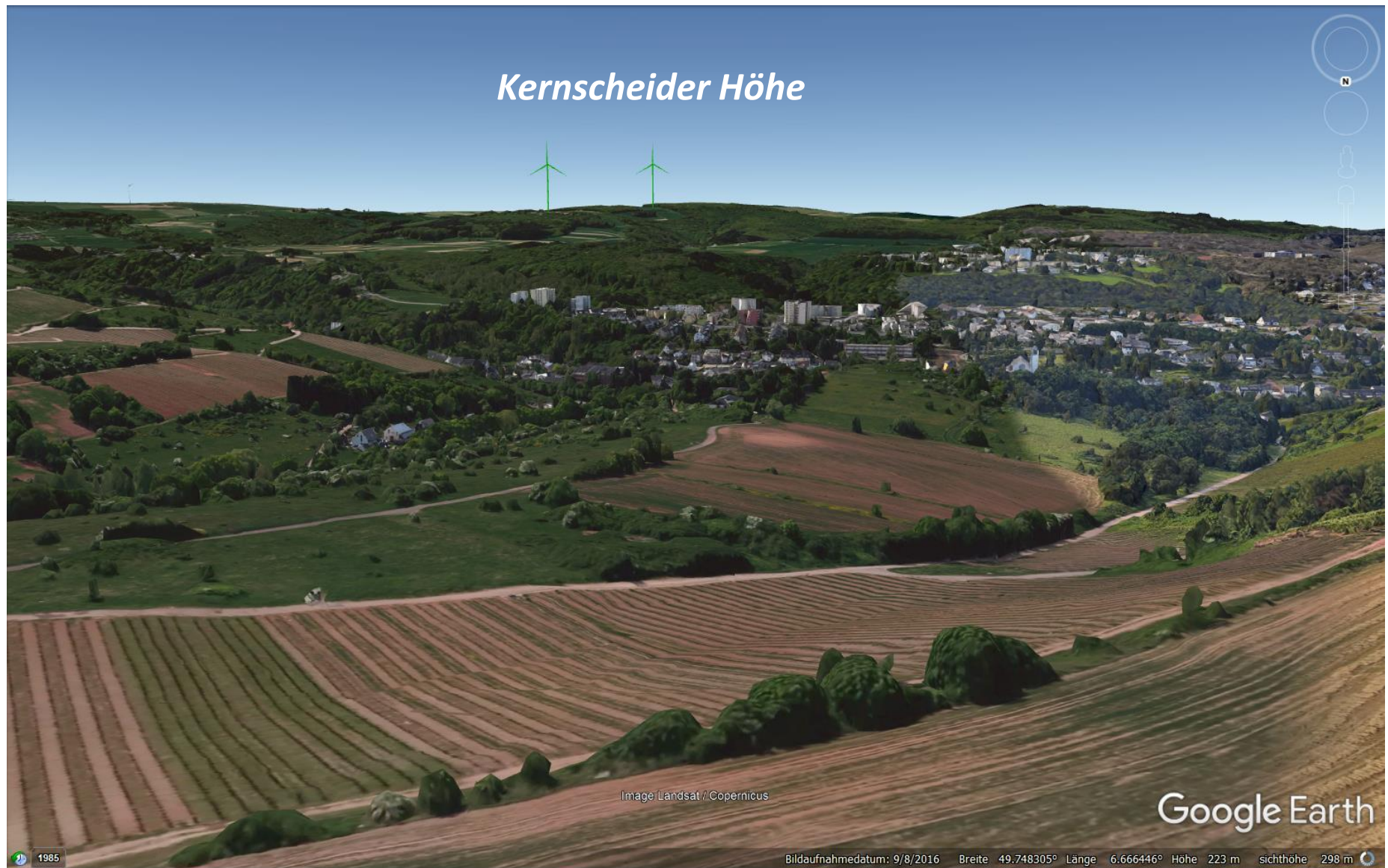
Visualisierung vom  
Aussichtspunkt  
Petrisberg, Höhe  
Wasserturm



Quelle: Amt 61 auf Basis Google Earth Pro, 11.08.2022

## D – Kernscheider Höhe

Visualisierung vom  
Aussichtspunkt  
Petrisberg, Höhe  
Wasserturm



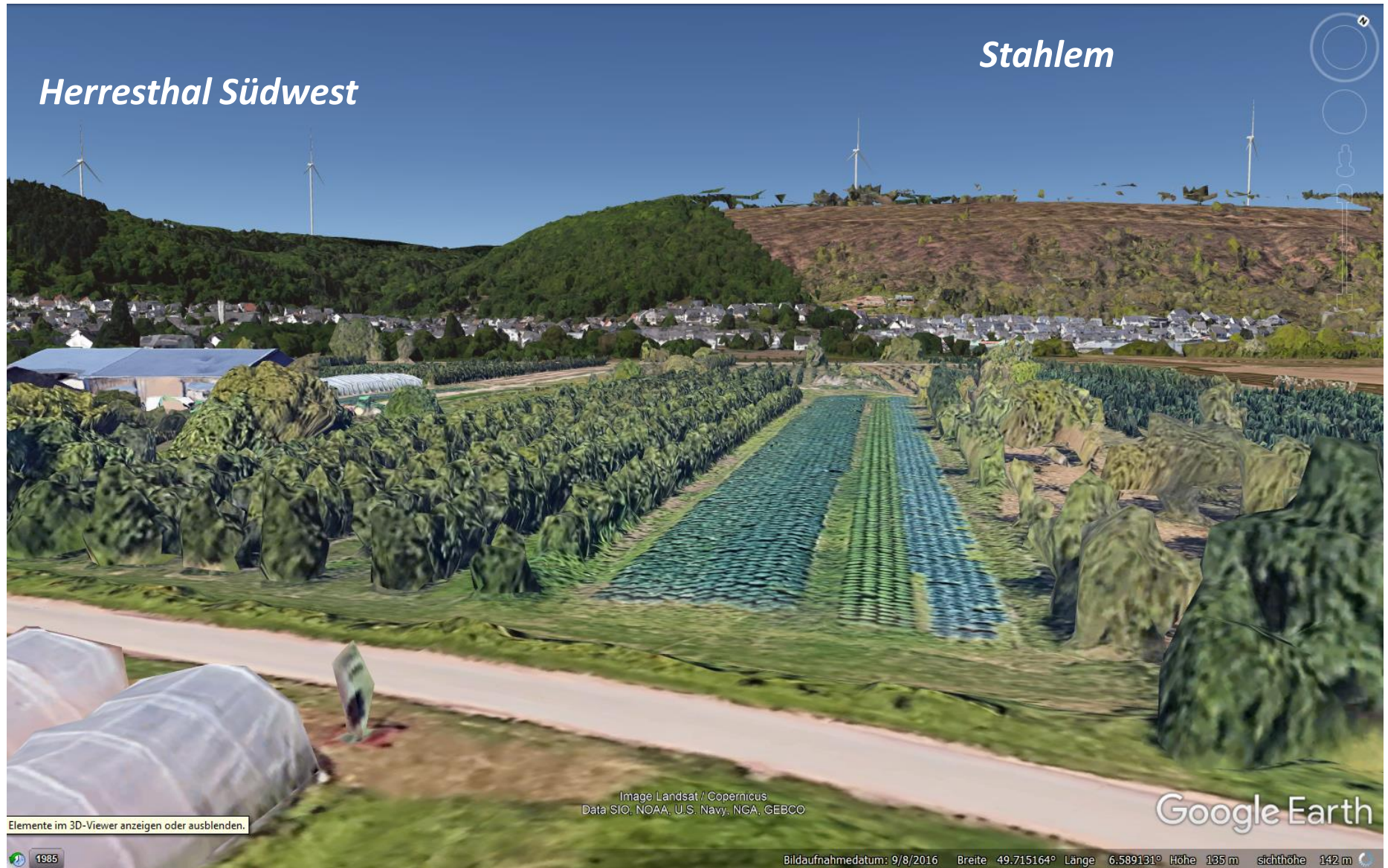
Quelle: Amt 61 auf Basis Google Earth Pro, 11.08.2022

# 6b Visualisierung aus Sicht der Stadtteile

## A – Herresthal Südwest

## C – Stahlem

Visualisierung vom Standort Oberkirch



Quelle: Amt 61 auf Basis Google Earth Pro, 11.08.2022

## C – Wetterborn

Visualisierung vom Standort Konrad-Adenauer-Brücke (Messepark)



Quelle: Amt 61 auf Basis Google Earth Pro, 11.08.2022

## F – Steigenberg

## G – Balmet

Visualisierung von der Ehranger Flur



Quelle: Amt 61 auf Basis Google Earth Pro, 11.08.2022

## D – Kernscheider Höhe

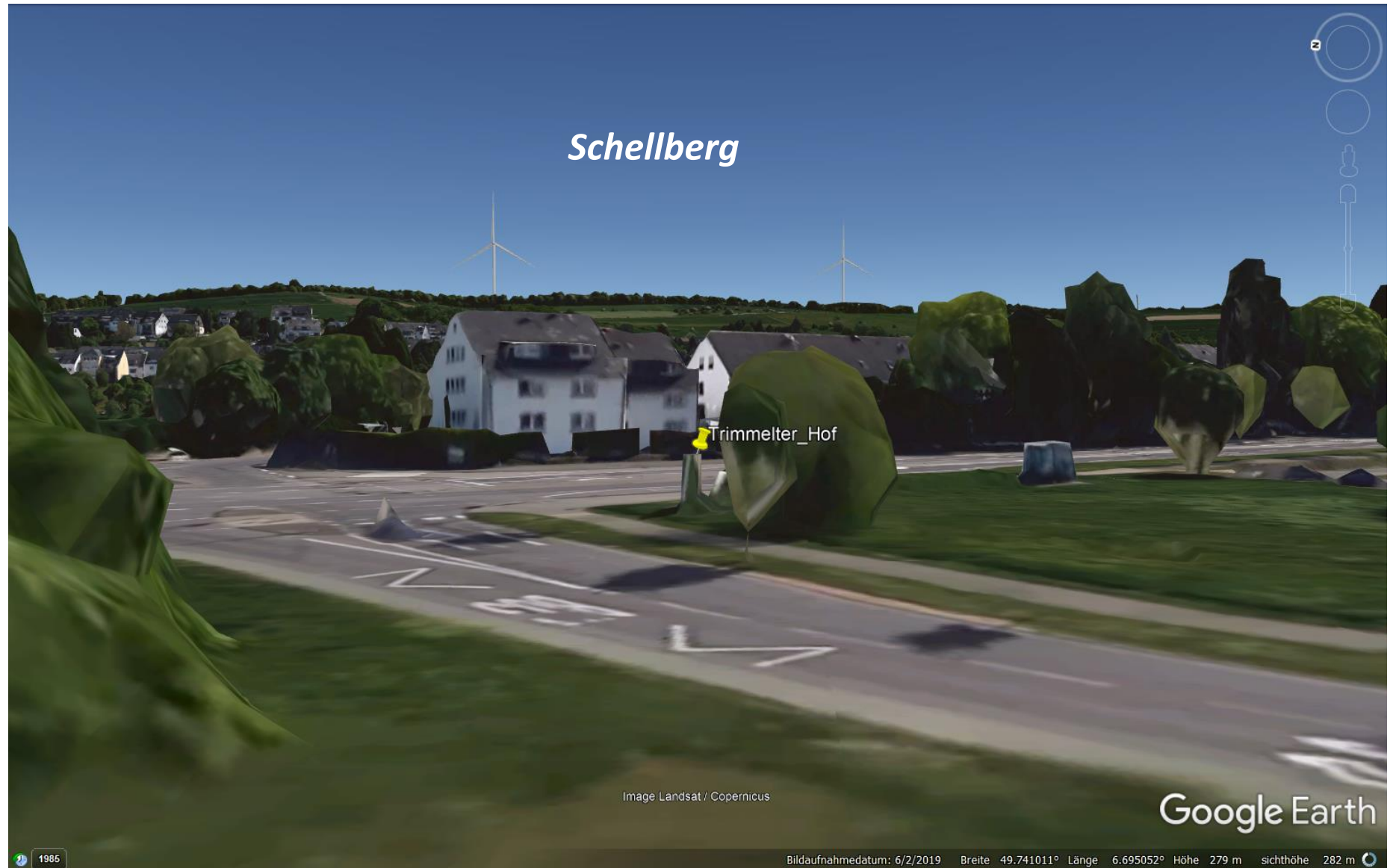
Visualisierung vom Standort Brubacher Weg (Bolzplatz Kernscheid)



Quelle: Amt 61 auf Basis Google Earth Pro, 11.08.2022

## E – Schellberg

Visualisierung vom Standort Tarforst, Trimmelter Hof





# 7 Weiteres Vorgehen

## Erforderlichkeit einer erneuten frühzeitigen Beteiligung

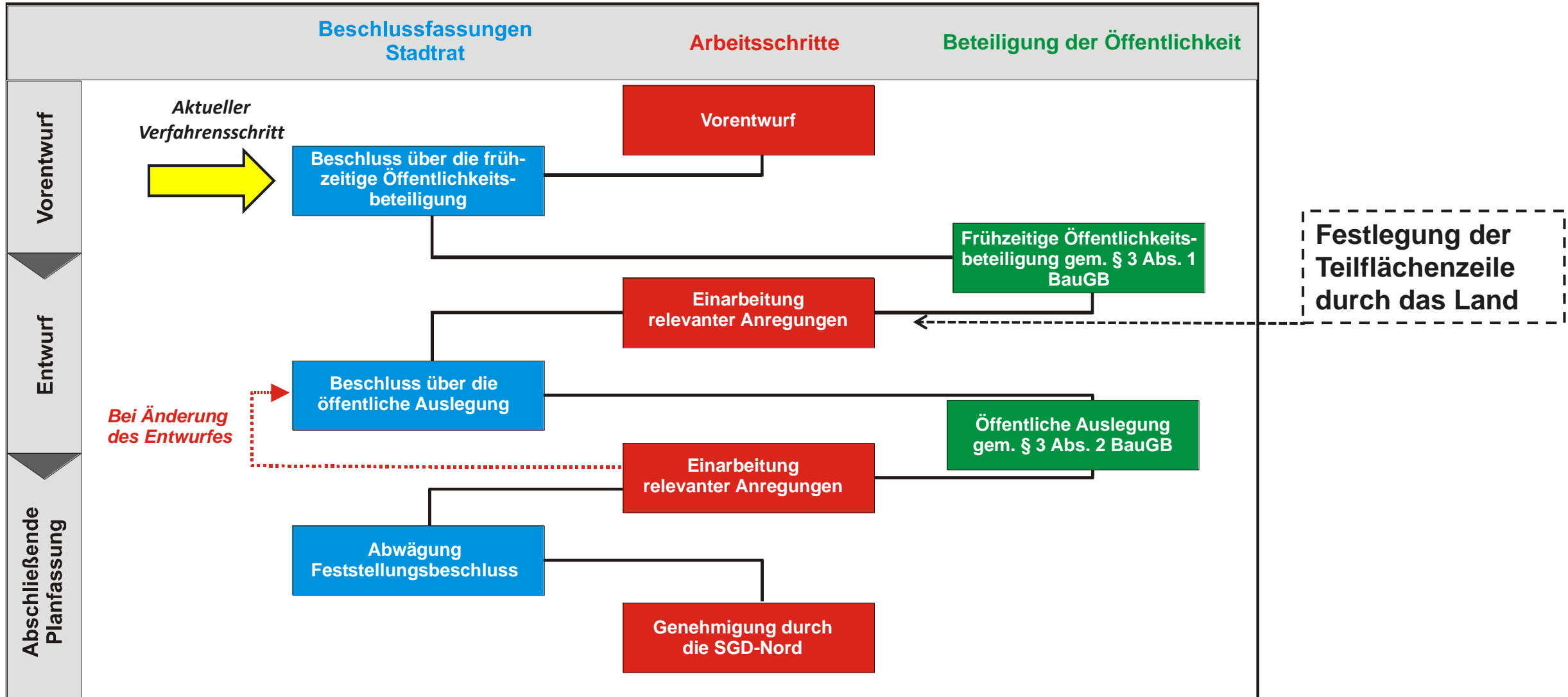
Veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen und die daraus folgende veränderte Planung machen eine erneute frühzeitige Beteiligung erforderlich

- Stellungnahmen aus dem in 2017 durchgeführten Beteiligungsverfahren beziehen sich auf eine veraltete Planung und sollen neu eingeholt werden
- Abwägung von Stellungnahmen, die sich auf eine veraltete und überarbeitete Planung beziehen, nicht zielführend

## Zeitplanung für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Stadtvorstand	05.09.2022
Haupt- und Umweltausschuss sowie in Dezernatsausschuss IV	20.09.2022 und 27.09.2022
Stadtrat	28.09.2022
Beratung in den Ortsbeiräten	Termin bisher nicht fixiert
Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	Oktober/November 2022

# Verfahren zur Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans



—

nr